

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 6/08 S

S 17 RJ 1572/04 (SG Altenburg)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Erfurter Straße 38, 99423 Weimar,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r sowie den ehrenamtlichen Richter B a u e r und die ehrenamtliche Richterin S a c h s e auf die Anfrage des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 10. März 2008 beschlossen:

Der 5a. Senat hält an der Rechtsauffassung nicht fest, dass bei Anrechnung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI für das Beitrittsgebiet kein besonderer abgesenkter Freibetrag zu berücksichtigen ist (*Vorlagebeschluss vom 29. November 2007 - B 13 RJ 25/05 R*),

beziehungsweise



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dass § 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 26. Juli 2004 keine und für die anschließende Zeit bis zum 22. Juni 2006 keine verfassungsrechtlich ausreichende Ermächtigung für den Rentenversicherungsträger enthielt, für die unfallverletzten Alt-Rentner aus dem Beitrittsgebiet einen geringeren Ausgleichsbetrag für immaterielle Schäden festzusetzen als für die unfallverletzten Rentner im alten Bundesgebiet (*Antwortbeschluss vom 26. Juni 2007 - B 4 R 1/07 S*).

G r ü n d e :

I

- 1 Die Anfrage des Vorsitzenden des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) betrifft den Freibetrag beim Zusammentreffen einer Verletztenrente mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 2 Im Ausgangsverfahren vor dem 13. Senat des BSG begehrt der im Beitrittsgebiet lebende Kläger eine höhere Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Er bezieht eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 vH, die nach den Feststellungen des Sozialgerichts (SG) ab Juli 2003 in Höhe von monatlich 431,56 Euro zu zahlen war, und eine Regelaltersrente, die zum selben Zeitpunkt ohne die streitige Anrechnung 1.023,54 Euro betragen hätte. Die Anrechnung der Verletztenrente führte dazu, dass beide Renten zusammen statt in Höhe von 1.455,10 Euro nur in Höhe von 1.274,86 Euro zu zahlen waren. Dabei wurde ein Freibetrag von 142 Euro anrechnungsfrei gelassen - das ist der Betrag, der im Beitrittsgebiet nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) entsprechend den Maßgaben des Einigungsvertrags (EinigVtr) als Grundrente bei einer MdE um 40 vH zu leisten gewesen wäre. Hätte der Kläger am 18.5.1990 in den alten Bundesländern gewohnt, hätte er einen höheren Altersrentenanspruch (1.164,35 Euro) und es wäre ein höherer Freibetrag (161 Euro) zu berücksichtigen, sodass die Gesamtleistung auf 1.325,35 Euro begrenzt wäre, während sie ohne Anrechnung 1.595,91 Euro betragen würde. Neben dem Rentenwert (Ost) gem § 254b Abs 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) führt somit auch der "Freibetrag (Ost)" zu einer geringeren Rente als im alten Bundesgebiet. Im Juli 2003 belief sich die allein auf dem Freibetrag (Ost) beruhende Differenz auf 19 Euro im Monat und sinkt danach weiter ab. Zu Beginn des hier streitigen Zeitraums am 1.1.1999 war die Differenz größer, nämlich 42 DM.
- 3 Die nach einem entsprechenden Überprüfungsantrag erhobene Klage mit dem Ziel, ab 1999 die Berechnung der Altersrente auf der Grundlage eines Freibetrags in Höhe der ungekürzten Grundrente zu erreichen, hatte keinen Erfolg. Mit der zugelassenen Sprungrevision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Der für die Revision zuständige 13. Senat des BSG möchte die



Revision zurückweisen; er sieht sich hieran jedoch durch die Rechtsprechung des 4. Senats des BSG gehindert. Er hat nach Anfrage beim 4. Senat (*Anfragebeschluss vom 12.12.2006 - B 13 RJ 25/05 R; Antwortbeschluss vom 26.6.2007 - B 4 R 1/07 S*) dem Großen Senat des BSG die Rechtsfrage vorgelegt,

"ob bei Anrechnung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI für das Beitrittsgebiet ein besonderer - abgesenkter - Freibetrag ('Ost') zu berücksichtigen ist" (*Vorlagebeschluss vom 29.11.2007*).

- 4 Mit Schreiben vom 10.3.2008 hat der Vorsitzende des Großen Senats den erkennenden 5a. Senat um Stellungnahme gebeten, ob er an der früheren Rechtsprechung des 4. Senats festhält. Soweit er sie aufgäbe, würde sich das Verfahren vor dem Großen Senat erledigen, nachdem der 4. Senat für Streitigkeiten aus der allgemeinen Rentenversicherung nicht mehr zuständig sei.
- 5 Der Vorsitzende des 4. Senats vertritt in einem Schreiben vom 25.3.2008 hierzu die Auffassung, dass die Divergenzvorlage des 13. Senats eine Gesetzeslage betreffe, zu der Rechtsprechung des 4. Senats nicht vorliege, sodass der 5a. Senat daran nicht festhalten oder eine solche aufgeben könne.

II

- 6 Der 5a. Senat schließt sich der Auffassung des 13. Senats an, dass die Minderung einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Zusammentreffens mit einer Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung im Beitrittsgebiet mit einem abgesenkten Freibetrag zu berechnen ist. Diese Berechnungsweise entspricht bereits seit dem Rentenreformgesetz (RRG) 1992 durchgehend dem geltenden Recht.
- 7 In seiner ursprünglichen Fassung bezog sich die einschlägige Berechnungsvorschrift des § 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI zur Ermittlung des anrechnungsfrei bleibenden Betrags der Verletztenrente auf den "... Betrag, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz geleistet würde ...". Dieser Wortlaut weist mit hinreichender Deutlichkeit auf den Betrag, den der ganz konkrete Versicherte als Grundrente erhalten würde, sodass die in EinigVtr Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr 1 Buchst a angeordnete Absenkung der Grundrente auch für den Kläger galt, denn er wohnte am Stichtag des 18.5.1990 im Beitrittsgebiet (*EinigVtr aaO Buchst I Satz 1*). Das wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass in § 93 SGB VI die Vorstellung verschiedener Freibeträge in Ost und West keinen Niederschlag gefunden hat (*so aber das BSG im Jahre 2003: SozR 4-2600 § 93 Nr 2 RdNr 22; SozR 4-2600 § 93 Nr 3 RdNr 14 f*) oder dass der Gesetzgeber des RRG 1992 im



Jahre 1989 über die Auswirkungen der Absenkung der Rentenhöhe nach dem BVG für die Rentenbezieher des Beitrittsgebiets mit Anspruch auf Verletztenrente nicht bewusst entschieden hat (so aber der 4. Senat in BSG SozR 4-2600 § 93 Nr 2 RdNr 33; Antwortbeschluss vom 26.6.2007 - B 4 R 1/07 S - RdNr 14-28). Träfe dieser Einwand zu, dürften abstrakt formulierte Gesetze immer nur auf diejenigen Sachverhalte Anwendung finden, die der Gesetzgeber bei der Beschlussfassung bewusst vor Augen hatte; es ist aber gerade der wesentliche Vorteil jeder Kodifikation, abstrakte Regeln für Fallgestaltungen bereitzustellen, mit deren Eintritt zunächst nicht ohne weiteres zu rechnen war. Ausnahmsweise mag etwas anderes gelten, wenn eine Regelung nach ihrem Wortlaut eine neue Situation nicht deutlich genug erfasst und sich aus Systematik, Sinn und Zweck bzw Entstehungsgeschichte Indizien gegen die Anwendbarkeit ergeben; schließlich kann höherrangiges Recht die Anwendung verbieten. Da diese Ausnahmefälle hier nicht vorliegen, wie noch auszuführen sein wird, folgt der Senat der Rechtsauffassung des 13. Senats im Vorlagebeschluss vom 29.11.2007.

- 8 Aus Sicht des erkennenden Senats eröffnete der ursprüngliche Gesetzestext keinen Auslegungsspielraum, der es erlaubte, einen anderen Freibetrag zugrunde zu legen, als denjenigen, den der Versicherte bei einem Grundrentenanspruch iS von § 31 BVG zu erwarten hätte. Raum für eine Auslegung entsteht jedenfalls nicht dadurch, dass das Gesetz auf einen Betrag verweist, der sich erst aus der Anwendung weiterer Vorschriften ergibt, statt die in Bezug genommenen Zahlen und Berechnungsvorschriften wörtlich zu wiederholen, was bei deren bereits absehbarer Änderung doppelten gesetzgeberischen Aufwand erfordern würde. Die Festlegung der im Beitrittsgebiet geltenden Freibeträge durch Berechnungsvorschriften und Veröffentlichung der Ergebnisse im Bundesanzeiger statt konkreter Betragsangaben im Gesetz führt ebenfalls nicht zu Unklarheiten; die Beträge ergeben sich aus dem Gesetz und sind jederzeit an Hand des Gesetzes zu überprüfen (*EinigVtr Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr 1 Buchst a iVm § 31 Abs 1 und 5 BVG, § 68 Abs 3 SGB VI*); es handelt sich nicht um eine möglicherweise problematische Ermächtigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zur Festlegungen der Beträge in eigener Entscheidungskompetenz (*vgl jedoch 4. Senat vom 20.10.2005, BSGE 95, 159 = SozR 4-2600 § 93 Nr 7, jeweils RdNr 63 ff*).

- 9 Selbst wenn man es für notwendig halten sollte, dem Wortlaut des Gesetzes weitere Gesichtspunkte zur Seite zu stellen, um eine klare Aussage zur Rentenminderung beim Zusammentreffen mit einer Verletztenrente zu gewinnen, ergeben sich keine gewichtigen Argumente gegen die Auffassung des vorliegenden 13. Senats. Den Regelungen des § 93 SGB VI im hier relevanten Teil ist zu entnehmen, dass dem Versicherten eine Rente aus der Rentenversicherung neben einer Verletztenrente nur insoweit gezahlt werden soll, als durch beide Renten zusammen ein Grenzbetrag nicht überschritten wird, der sich aus dem für die Verletztenrente relevanten Jahresarbeitsverdienst errechnet, aber nicht niedriger sein darf als die Rente aus der Rentenversicherung (§ 93 Abs 3 Satz 1 bzw 2 SGB VI). Daneben erhält der Versicherte einen Zuschlag, dessen Höhe sich nicht nach seinem Verdienst im Erwerbsleben, sondern



nach der Schwere seiner unfallbedingten Verletzungen - ausgedrückt in der MdE - und den dafür nach dem BVG geltenden Beträgen bestimmt. Die Anknüpfung des Grenzbetrags an den früheren Verdienst (vor dem Arbeitsunfall bzw im gesamten Erwerbsleben) legt den Schluss nahe, dass damit der Verdienstausschlag ausgeglichen werden soll, den der Versicherte individuell-konkret durch seine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit erleidet; demgegenüber hat der Zuschlag eher den Charakter eines pauschalen Ausgleichs, dessen einziges individuelles Merkmal - die Höhe der MdE - zwar auch an der Erwerbsminderung anknüpft, die aber nach generell-abstrakten Kriterien gemessen wird. Unter diesem Blickwinkel entspricht der Ausgangspunkt der bisherigen BSG-Rechtsprechung, es solle der "immaterielle Schaden" ausgeglichen werden (*BSG SozR 4-2600 § 93 Nr 2 RdNr 23 ff mwN auf die Rspr des 4. Senats; SozR 4-2600 § 93 Nr 3 RdNr 16 f*), nicht in vollem Umfang der tatsächlichen Umsetzung; auch die Gesetzesbegründung spricht nicht vom immateriellen Schaden, sondern von dem Teil der Verletztenrente, "von dem angenommen wird, dass er nicht Lohnersatzfunktion hat" (*BT-Drucks 11/4124 S 174*).

10 Unter diesen Umständen hält es der Senat für fragwürdig, aus dem Zweck des Freibetrags weitreichende Schlussfolgerungen zu ziehen. Aus der Berechnungsweise lässt sich ableiten, dass es derjenige Teil der Gesamtleistung ist, dessen Höhe von der MdE-Bewertung des erlittenen Unfallschadens abhängt und der keinen Lohnersatz darstellt; daraus ergibt sich jedoch keine zwingende Regel, wie Versicherte des Beitrittsgebiets im Verhältnis zu anderen Versicherten zu behandeln sind. Einerseits ist es kaum möglich, den Körperschaden außerhalb des Erwerbsschadens zutreffend monetär zu bewerten, was bereits die Gesetzesbegründung durch ihren vorsichtigen Hinweis auf eine "angenommene" Aufteilung zwischen Lohnersatz und anderen Zielen zum Ausdruck bringt. Andererseits ist weder der Zweck der Grundrente präzise zu umschreiben, noch ist dieser vorbehaltlos auf die Verletztenrente übertragbar. Infolgedessen bezieht sich § 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI auf die Grundrente nach dem BVG als einem zweckmäßigen und plausiblen (regelmäßig dynamisierten) Berechnungselement ohne Übernahme der darin enthaltenen Wertvorstellungen (*vgl Vorlagebeschluss RdNr 73 f*). Insbesondere verbieten es die aufgezeigten Ungenauigkeiten, aus § 93 SGB VI einen zwangsläufig einheitlichen Freibetrag für alle Versicherten abzuleiten (*so aber BSG SozR 4-2600 § 93 Nr 2 RdNr 21 ff; SozR 4-2600 § 93 Nr 3 RdNr 16*) oder die Berechenbarkeit eines als Erwerbsschaden unbedingt schützenswerten Mindestanteils an der Gesamtleistung zu suggerieren (*vgl Antwortbeschluss B 4 R 1/07 S - RdNr 10*).

11 Im Lichte dieser Erwägungen hat der 13. Senat ausreichend Gründe aufgezeigt, welche die wortlautgetreue Gesetzesanwendung sowie deren Vereinbarkeit mit der Verfassung bestätigen und die Auffassung der bisherigen Rechtsprechung in Frage stellen. Die Differenzierung zwischen den Versicherten des Beitrittsgebiets und denjenigen des früheren Bundesgebiets kann mit Rücksicht auf die unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in Ost und West jedenfalls nicht als sachfremd angesehen werden. Dass der Nichterwerbsschaden in einem nicht näher



zu präzisierenden Umfang Mehraufwendungen mit umfasst, um dem Verletzten Annehmlichkeiten zu ermöglichen, deren der Nichtverletzte nicht im selben Umfang bedarf, hat der 13. Senat unter Hinweis auf die Rechtsprechung der Zivilgerichte zum Schmerzensgeld überzeugend belegt (*Vorlagebeschluss RdNr 78 ff*). Davon scheint auch der 4. Senat unter dem Begriff der "immateriellen Schäden im weiteren Sinne" auszugehen (*Antwortbeschluss B 4 R 1/07 S - RdNr 10 f, 38, 58*); gegenüber der sich aufdrängenden Schlussfolgerung, dass das wirtschaftliche Umfeld des Verletzten bei der Bemessung der Höhe des Nichterwerbsschadens berücksichtigt werden dürfe, beruft er sich im Kern auf den Gesetzesbeschluss von 1989, der den Nichterwerbsschaden einheitlich festgelegt habe, sodass die Überlegungen des 13. Senats unerheblich seien (*Antwortbeschluss B 4 R 1/07 S - RdNr 57-74*).

- 12 Die Gründe, die das Bundesverfassungsgericht bewogen haben, die abgesenkten Grundrentenbeträge für Kriegsbeschädigte im Beitrittsgebiet als verfassungswidrig anzusehen, sind für die verfassungsrechtliche Bewertung von § 93 SGB VI nicht einschlägig, weil sie sich ausdrücklich nur auf Kriegsoffer beziehen (*vgl BVerfGE 102, 41, 61 f = SozR 3-3100 § 84a Nr 3 S 23*); dementsprechend hat sie die bisherige Rechtsprechung nicht herangezogen, um ihr Verständnis von § 93 SGB VI zu untermauern. Auch der Hinweis des 13. Senats im Urteil von 2003 auf Sachverhalte mit Auslandsbezug (*BSG SozR 4-2600 § 93 Nr 3 RdNr 19*) vermag die gesetzgeberische Entscheidung letztlich nicht in Frage zu stellen. Dabei geht es allerdings nicht nur - wie im Urteil angeführt - um das Verhältnis des Freibetrags zu ausländischen Unfallversicherungsrenten, sondern generell um Rentner mit Wohnsitz im Ausland, deren Gesamtleistung aus Renten- und Unfallversicherung nach § 93 SGB VI zu berechnen ist. Sie erhalten zum Erwerbsschaden einen Zuschlag, der weder am Stichtag noch sonst irgendwann auf die wirtschaftlichen Verhältnisse am Wohnort in irgendeiner Weise abgestimmt ist. Daraus ist für die Beurteilung des abgesenkten Freibetrags im Beitrittsgebiet jedoch nichts abzuleiten. Abgesehen davon, dass es sich um einen zahlenmäßig kleinen Personenkreis handelt, für den der Gesetzgeber schon aus Vereinfachungsgründen keine Spezialregelung schaffen muss, die überdies nach verschiedenen Ländern oder Gebieten zu differenzieren und den jeweiligen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse Rechnung zu tragen hätte (*vgl Vorlagebeschluss RdNr 98*), rechtfertigt die Belastung der deutschen Rentenversicherung durch die Wiedervereinigung jedenfalls übergangsweise die Berücksichtigung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Rentenhöhe (*vgl §§ 254b - 255a SGB VI; BSG SozR 4-2600 § 255a Nr 1 RdNr 27 f mwN*), ohne dass mit Rücksicht auf die Situation von Rentnern mit Wohnsitz im Ausland dagegen Bedenken zu erheben wären. Für die damit rechnerisch verknüpfte Absenkung des Freibetrags gilt nichts anderes.

- 13 Eine unverhältnismäßige Belastung der Versicherten mit (am Stichtag) Wohnsitz im Beitrittsgebiet vermag der Senat in der Absenkung des Freibetrags nicht zu erkennen. Zwar trifft der geringere Freibetrag den Versicherten zusätzlich zu der auf dem aktuellen Rentenwert (Ost) beruhenden geringeren Rente (*BSG SozR 4-2600 § 93 Nr 2 RdNr 38*). Deren Betrag ist jedoch



lediglich als Mindestgrenzbetrag in die Berechnung einzustellen (§ 93 Abs 3 Satz 2 SGB VI); der von der Grundkonzeption her höhere Regelgrenzbetrag bestimmt sich nach dem Jahresarbeitsverdienst (§ 93 Abs 3 Satz 1 SGB VI) und kann dadurch einen gewissen Ausgleich für die im Beitrittsgebiet geltende Rentenminderung bewirken. Das kann am Beispiel des Klägers im Ausgangsfall gezeigt werden. Sein Rentenanspruch auf Grund von knapp 45 Entgeltpunkten war ab 1999 um gut 300 DM niedriger als eine entsprechende Rente im früheren Bundesgebiet (bei aktuellen Rentenwerten von 40,87 bzw 47,65 DM rund 1.800 statt 2.100 DM). Bei gleichem Jahresarbeitsverdienst hätte die Gesamtleistung im Westen nach § 93 SGB VI jedoch statt 300 DM nur um etwa 145 DM höher gelegen (ca 2.415 statt 2.270 DM), weil der aus demselben Jahresarbeitsverdienst ermittelte Grenzbetrag die Rentenleistung (West) nicht erreichte, während er die Rentenleistung (Ost) um etwa 200 DM überschritt.

- 14 Weil Rente und Jahresarbeitsverdienst vom individuellen Erwerbsleben abhängen und insbesondere beim Jahresarbeitsverdienst ein Einfluss der gebietsbezogenen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht auszuschließen ist, hat der angestellte Vergleich über den Einzelfall hinaus allerdings keine entscheidende Bedeutung. Auf genereller Ebene hält der Senat den hier erörterten Einwand vor allem deshalb nicht für gerechtfertigt, weil die Kombination von ungekürztem Freibetrag mit dem Mindestgrenzbetrag aus dem Rentenwert (Ost) zu systematischen Verwerfungen führt, auf die der 13. Senat zu Recht hingewiesen hat (*Vorlagebeschluss RdNr 84 ff*). Dabei ist es unschädlich, dass die angestellten Berechnungen nicht den aus dem Jahresarbeitsverdienst zu ermittelnden Regelgrenzbetrag, sondern ausschließlich den Mindestgrenzbetrag berücksichtigen, denn eventuelle Unterschiede im Jahresarbeitsverdienst sind für das Ergebnis nicht von Interesse. Die Umrechnung der Gesamtleistung in Entgeltpunkte mit Hilfe der jeweiligen aktuellen Rentenwerte - also mit denjenigen Rechengrößen, die nach dem Gesetz die unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse im Beitrittsgebiet und im früheren Bundesgebiet widerspiegeln - erlauben den systemimmanenten Vergleich der an die hier betroffenen beiden Gruppen von Versicherten zu zahlenden Gesamtleistung (*aM Antwortbeschluss B 4 R 1/07 S - RdNr 84 ff*). Dieser bestätigt das in sich stimmige Konzept eines wortlautgetreuen Verständnisses von § 93 SGB VI.

III

- 15 Der 13. Senat sieht sich zu Recht gehindert, im Ausgangsfall über die Sprungrevision des Klägers im beabsichtigten Sinne zu entscheiden. Würde er die Rechtsauffassung des 4. Senats zugrunde legen, müsste er seine beabsichtigte Entscheidung zumindest anders begründen; dies genügt für eine Divergenzvorlage (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 8. Aufl 2005, § 41 RdNr 10 mwN*). Er käme zwar möglicherweise zum selben Ergebnis, wenn er sich auf den geänderten § 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung



- RV-Nachhaltigkeitsgesetz (RVNG) vom 21.7.2004 (*BGBI I 1791*) sowie den geänderten § 84a BVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet (SER-ÄndG) vom 19.6.2006 (*BGBI I 1305*) stützen würde, zu denen eine Entscheidung des 4. Senats bisher nicht vorliegt. Da die genannten Änderungen den Anspruch des Klägers im Ausgangsfall rückwirkend erfassen, wäre dann jedoch zu entscheiden, ob sie eine inhaltliche Änderung der Rechtslage bewirkt oder das von Anfang an geltende Recht nur klargestellt haben. Ohne eine Aussage dazu und somit zur Rechtsauffassung des 4. Senats könnte nicht beurteilt werden, ob das rückwirkende Inkrafttreten der neuen Vorschriften verfassungsrechtlich zulässig gewesen ist. Selbst wenn Argumentationswege denkbar sein sollten, die eine Divergenz vermeiden, müsste der 13. Senat seine Entscheidung jedenfalls in wesentlichen Punkten anders begründen. Insoweit hat der Große Senat und somit auch der Senat, von dessen Rechtsprechung abgewichen werden soll, jedoch die Vorgaben des vorlegenden Senats zu respektieren. Nachdem der 4. Senat für Rechtsstreitigkeiten aus der allgemeinen Rentenversicherung nicht mehr zuständig ist, wäre der 13. Senat nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats gehalten gewesen, die Anfrage nach § 41 Abs 3 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz an den 5a. Senat als Nachfolgesenat des 4. Senats zu richten (*BSG vom 29.1.2008 - B 5a/5 R 32/07 R*; *BSG vom 22.4.2008 - B 5a/5 RJ 15/04 R*; ebenso *BSG vom 31.1.2008 - B 13 RJ 44/05 R*). Ob das Anfrageverfahren vom Großen Senat nachgeholt werden darf und welche Rechtsfolgen der jetzige Antwortbeschluss zeitigt, unterliegt nach Auffassung des erkennenden Senats der Beurteilung durch den Großen Senat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)